

STADTRAT

Stadthaus
Postfach 1000
8200 Schaffhausen
T + 41 52 632 51 11
www.stadt-schaffhausen.ch

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrats vom 3. Dezember 2024

Teilrevision der «Verordnung über den Versorgungsauftrag an die Städtischen Werke Schaffhausen (SH POWER) betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Wärme und Kälte»

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Stadtrat eine Vorlage zur Teilrevision des Versorgungsauftrags Wärme und Kälte. Damit wird die vom Grossen Stadtrat am 3. September 2024 erheblich erklärte Volksmotion «Wärmeverbünde jetzt! Schnell umsetzbare Projekte von Dritten ermöglichen» umgesetzt. Der angepasste Versorgungsauftrag bildet die Grundlage für die rasche Umsetzung von Wärmeverbünden. Diese tragen dazu bei, die Quartiere der Stadt Schaffhausen mit erneuerbaren Energieträgern zu versorgen und die Klimaziele von Bund, Kanton und Stadt zu erreichen.

1. Zusammenfassung

Ausgangslage

Mit der «Verordnung über den Versorgungsauftrag an die Städtischen Werke Schaffhausen (SH POWER) betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Wärme und Kälte» wurde SH POWER das Recht und der Auftrag, auf dem Gebiet der Stadt Schaffhausen die bedarfsgerechte Versorgung mit Wärme und Kälte sicherzustellen, erteilt. Mittlerweile befinden sich acht Wärmeverbünde¹ von SH POWER in Planung, Bau oder Betrieb. Zudem wurden einzelne Konzessionen an Drittbetreiber erteilt.

Am 3. September 2024 hat der Grosse Stadtrat die Volksmotion «Wärmeverbünde jetzt! Schnell umsetzbare Projekte von Dritten ermöglichen» erheblich erklärt. Diese fordert, dass der Versorgungsauftrag so angepasst wird, dass andere Ersteller oder Betreiber von Verbünden gegenüber SH POWER nicht benachteiligt werden, um in den Quartieren der Stadt Schaffhausen Wärmeverbünde rascher zu ermöglichen. Die beabsichtigte Wirkung der Volksmotion besteht damit in einer möglichst raschen Erschliessung aller geeigneten Quartiere mit Wärmeverbünden, als Mittel zum Zweck wird eine Gleichstellung von Drittbetreibern gefordert. Dass SH POWER den Ausbau der Wärmeverbünde weiter vorantreiben soll, wurde indes nicht infrage gestellt, zumal der Volksmotion das Bedürfnis nach einem möglichst schnellen Ausbau von Wärmeverbünden zugrunde liegt.

Umsetzung

Zur *rechtlichen* Umsetzung der Volksmotion legt der Stadtrat eine Teilrevision des Versorgungsauftrags vor:

- Neu wird im Versorgungsauftrag festgehalten, dass die Stadt Schaffhausen geeignete Gebiete für Wärmeverbünde öffentlich ausschreibt. Die Perimeter der Wärmeverbünde müssen von der Stadt aufeinander abgestimmt werden.
- Weiter wird festgelegt, dass auch SH POWER vom Stadtrat jeweils einen Auftrag für die Erschliessung eines bestimmten Gebietes benötigt, da auch Drittbetreiber eine gebietsbezogene Konzession benötigen.
- Zudem sollen für SH POWER und Dritte die gleichen energiepolitischen und wirtschaftlichen Vorgaben gelten.
- Der Anspruch, alle Netze in öffentlicher Hand zu behalten (auch solche bei Wärmeverbünden Dritter), wird gestrichen.

Für die *praktische* Umsetzung des revidierten Versorgungsauftrags werden die Quartiere differenziert betrachtet, um eine möglichst rasche Erschliessung sicherzustellen:

- In Gebieten, welche bereits bei SH POWER in fortgeschrittener Planung sind (bspw. Breite) oder in denen eine Konzession oder

¹ Der Einfachheit halber wird in dieser Vorlage in der Regel anstelle von «Wärme- und Kälteverbünde» resp. «Energieverbünde» nur der Begriff «Wärmeverbünde» verwendet.

Perimetererweiterung an einen Dritten in Aussicht gestellt wurde (bspw. Falkenstrasse Süd), sollen die jeweiligen Betreiber im Sinne der Volksmotion (d.h. zwecks rascher Umsetzung) in die Umsetzung gehen. Für SH POWER werden die entsprechenden Mittel mit einem neuen Rahmenkredit beantragt, während die Drittbetreiber mittels Perimetererweiterungen zu bestehenden Konzessionen beauftragt werden sollen. Würden diese Gebiete ausgeschrieben, entstünden erhebliche Verzögerungen.

- Geeignete Gebiete für Wärmeverbünde, in welchen noch keine fortgeschrittene Planung für einen Wärmeverbund vorliegt, sollen öffentlich ausgeschrieben werden. So sollen Drittbetreiber identifiziert und konzessioniert werden, welche eine raschere Erschliessung ermöglichen. Bei der Konzessionierung wird eine öffentliche Aufgabe an Dritte abgetreten. SH POWER wird sich an diesen Ausschreibungen nicht beteiligen.

Die Ausschreibungen und Vergaben von Konzessionen an Dritte und die dazu notwendigen Vorarbeiten werden einige Zeit in Anspruch nehmen und erfordern zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen.

Projekte von SH POWER und Dritten

Insgesamt sind so (nebst den bereits bestehenden Wärmeverbünden Dritter) sieben zusätzliche Gebiete für eine Erschliessung durch Dritte vorgesehen: Herblingen, Hochstrasse, Steig und Ebnat mittels Ausschreibung und Ungarbühl, Emmersberg und Falkenstrasse Süd mittels Perimetererweiterungen.

SH POWER wird (nebst den bereits in Umsetzung befindlichen Wärmeverbünden) mit der Umsetzung von fünf sich bereits in Planung befindlichen Projekten beauftragt: Breite/Hauental, Niklausen/Alpenblick, Schweizersbild/Birch/Mühlental, Buchthalen/Rhein sowie die damit zusammenhängende südliche Altstadt.

Damit besteht eine ausgewogene, konsequente und zielführende Aufteilung der Gebiete auf die unterschiedlichen Betreiber. Die internen Ressourcen von SH POWER werden auf die bereits geplanten Projekte fokussiert und sind bereitgestellt.

Würdigung

Mit der vorliegenden Vorlage wird dem Anliegen der Volksmotion «Wärmeverbünde jetzt!» Rechnung getragen. Es gelten gleiche Vorgaben für SH POWER und Drittbetreiber und es besteht kein Anspruch, dass sich die Netze in öffentlicher Hand befinden müssen. Indem begonnene Projekte zu Ende geführt und neue Projekte ausgeschrieben werden, soll für alle geeigneten Quartiere die schnellstmögliche Erschliessung ermöglicht werden.

Inhalt

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage	5
2.1	Versorgungsauftrag	5
2.2	Stand der Umsetzung durch SH POWER.....	5
2.3	Bisherige Rolle von Dritten	6
2.4	Ausschreibungspflicht	6
2.5	Volksmotion «Wärmeverbünde jetzt»	6
2.6	Stossrichtung zur Umsetzung der Volksmotion	7
3.	Teilrevision des Versorgungsauftrags.....	9
3.1	Ziele	9
3.2	Teilrevision im Einzelnen	10
3.2.1	Art. 2 Ziel und Zweck	10
3.2.2	Art. 3 Auftrag an SH POWER	10
3.2.3	Art. 3a Übertragung der öffentlichen Aufgabe.....	10
3.2.4	Art. 3b (vormals Art. 5) Gebietsauftrag und -konzession	10
3.2.5	Art. 3c Voraussetzungen für eine Gebietszuweisung	11
3.2.6	Art. 4 Pflichten von SH POWER und Dritten.....	12
3.2.7	Art. 7 Ausnahmen von der Betriebs- und Versorgungspflicht und Verhältnis Rolle zu Dritten.....	12
3.3	Praktische Umsetzung des revidierten Versorgungsauftrags	13
3.3.1	Beplante Perimeter	13
3.3.2	Unbeplante Perimeter	13
3.3.3	Fazit	14
3.4	Gebiete im Überblick.....	15
3.5	Aufgaben und Aufwand bei der Vergabe von Konzessionen für Wärmeverbünde ...	16
3.6	Auswirkungen	17
4.	Würdigung	19
5.	Zuständigkeiten	20

2. Ausgangslage

2.1 Versorgungsauftrag

Am 1. September 2020 hat der Grosse Stadtrat mit 31 : 0 Stimmen die «Verordnung über den Versorgungsauftrag an die Städtischen Werke Schaffhausen (SH POWER) betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Wärme und Kälte» (Versorgungsauftrag Wärme und Kälte, RSS 7000.15) genehmigt.² Damit wurde SH POWER das Recht und der Auftrag, auf dem Gebiet der Stadt Schaffhausen die bedarfsgerechte Versorgung mit Wärme und Kälte sicherzustellen, erteilt (Art. 3 Abs. 1).

Die Wärme- und Kälteversorgung mittels entsprechender Netze wird damit als öffentliche Aufgabe statuiert. Der Stadtrat kann das Recht zum Erstellen, Betreiben und Unterhalten dieser Versorgungsnetze für definierte Gebiete des öffentlichen Grundes an Dritte abtreten (Art. 5 Abs. 1). Dies war auch im Grossen Stadtrat so diskutiert und vorgesehen worden.

Dass die Wärmeversorgung mit dem Versorgungsauftrag als öffentliche Aufgabe festgelegt worden ist, hängt nicht nur mit ihrer Rolle als kritische Infrastruktur der Grundversorgung zusammen, sondern ebenso mit ihrer Bedeutung für die Erreichung der Klimaziele. Die Stadt Schaffhausen hat sich mit der Klimastrategie das Ziel gesetzt, bis 2030 eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 50% im Vergleich zu 2019 zu erreichen und bis 2050 Emissionen auf Netto-Null zu reduzieren. Diese ambitionierten Ziele machen den Ausbau der Wärmeverbünde zu einem zentralen Bestandteil der städtischen Energiepolitik.

Heute stammt ein Grossteil der Wärmeerzeugung in der Schweiz aus fossilen Energiequellen (Öl, Gas). Die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung ist eine Grundvoraussetzung für die Erreichung der Klimaziele und entsprechend auch Bestandteil der Klimastrategie der Stadt Schaffhausen.

Die Nachfrage nach Wärmeverbünden verschärfte sich zusätzlich, nachdem mit der Revision des Baugesetzes (SHR 700.100) bzw. der Energiehaushaltsverordnung (SHR 700.401) zum 1. April 2021 bestehende Heizungen nicht mehr ohne Weiteres durch eine neue fossile Heizung ersetzt werden dürfen.

2.2 Stand der Umsetzung durch SH POWER

Mittlerweile befinden sich folgende acht Wärmenetze von SH POWER in Planung, Bau oder Betrieb: Stettemerstrasse, Nordstrasse, Birch, Stadthausgeviert, Herrenacker, Altstadt Nord, Breite und Niklausen/Alpenblick. Für vier weitere Gebiete sind die Planungen am Laufen (Altstadt Süd, Buchthalen/Rhein, Schweizersbild, Hauental). Dieses beachtliche Tempo beim aufwändigen Ausbau der Wärmeverbünde zeugt von der grossen Bedeutung, welche der Stadtrat diesem Unterfangen beimisst.

² Der Einfachheit halber ist in dieser Vorlage statt von «Wärme- und Kälteverbünden» nur von «Wärmeverbünden» die Rede.

Eine zentrale Rolle zur Erfüllung des Versorgungsauftrags spielt dabei der Rahmenkredit über 30 Mio. Franken für die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Wärme und Kälte, den die Stimmbbevölkerung am 28. November 2021 genehmigt hat. Mittlerweile sind die Mittel mit den in Bau oder Planung befindlichen Projekten ausgeschöpft bzw. für die Projekte reserviert. Der Stadtrat beantragt deshalb mit separater Vorlage einen neuen Rahmenkredit.

2.3 Bisherige Rolle von Dritten

Wie es der aktuelle Versorgungsauftrag festhält und in der Praxis auch bereits gehandhabt wird, können die Rechte und Pflichten zur Wärmeversorgung Drittbetreibern mittels Konzession übertragen werden. Diese umfasst sowohl Elemente einer Sondernutzungskonzession für die Nutzung des öffentlichen Grundes sowie auch solche einer Monopolkonzession für die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe und ist daher rechtlich als Konzession sui generis aufzufassen. Bisher hat die Stadt Konzessionen für die Quartiere Falkenstrasse, Gruben, Ungarbühl/Schönbühl und Emmersberg erteilt oder in Aussicht gestellt.

Ursprünglich hat die Stadt Konzessionen in Gebieten, in welchen SH POWER kurz- oder langfristig Wärmeverbünde plante, ausgeschlossen. Diese Praxis hat der Stadtrat im Frühjahr 2024 geändert. Wenn ein Gebiet durch einen Drittanbieter schneller entwickelt werden kann, werden Konzessionsvergaben geprüft. Damit sollte eine schnellere Wärmetransformation ermöglicht werden.

Zu erwähnen ist, dass der Stadtrat bei den Konzessionen bisher immer eine kostenfreie Nutzung des öffentlichen Grundes ermöglicht hat und dies auch in Zukunft tun wird. Die Stadt verlangt keine Gewinnbeteiligung oder Durchleitungsgebühren bei der Nutzung des öffentlichen Grundes. Damit soll die Entwicklung der Wärmenetze unterstützt werden.

2.4 Ausschreibungspflicht

Nachdem die rechtliche Situation bezüglich Ausschreibungspflicht für Konzessionen längere Zeit nicht geklärt war, so hat sich das spätestens seit Inkrafttreten der überarbeiteten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; SHR 172.610) per 1. Januar 2023 sowie unter anderem aufgrund der Erkenntnisse eines durch die Stadt Zürich in Auftrag gegebenen und im Frühjahr 2024 publizierten Rechtsgutachtens geklärt: Gebietsvergaben für Wärmeverbünde sind gestützt auf Art. 9 IVöB öffentlich auszuschreiben.

Dabei ist zu beachten, dass das öffentliche Beschaffungsrecht vorgibt, dass Anbieter, welche gegenüber den Mitbewerbern aufgrund eines Vorwissens bevorteilt wären, von solchen Ausschreibungen auszuschliessen sind oder ihr Vorwissen offenzulegen haben.

2.5 Volksmotion «Wärmeverbünde jetzt»

Mit Datum vom 23. Mai 2024 wurde die Volksmotion «Wärmeverbünde jetzt! Schnell umsetzbare Projekte von Dritten ermöglichen» eingereicht, welche die Anpassung des Versorgungsauftrages Wärme und Kälte (RSS 7000.15) fordert. Konkret wurde beantragt:

«Um in allen Quartieren der Stadt Schaffhausen Wärmeverbünde rascher zu ermöglichen, ist die Verordnung über den Versorgungsauftrag an die Städtischen Werke Schaffhausen (SH POWER) betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Wärme und Kälte so anzupassen, dass andere Ersteller oder Betreiber von Verbünden (Drittbetreiber) gegenüber SH POWER nicht mehr benachteiligt werden».

In der Begründung wird weiter ausgeführt:

«...dass andere Anbieter von Wärmeverbünden gegenüber SH POWER nicht weiter benachteiligt werden, wenn sie sinnvolle und rascher umsetzbare Wärmeverbunds-Projekte anbieten können. Insbesondere ist das Monopol von SH POWER in den bestehenden Konversionsgebieten aufzuheben.»

Die Volksmotion wurde vom Grossen Stadtrat am 3. September 2024 mit 17 : 15 Stimmen, bei einer Enthaltung, erheblich erklärt. Der Stadtrat wurde damit beauftragt, den Versorgungsauftrag Wärme und Kälte im Sinne der Volksmotion anzupassen.

2.6 Stossrichtung zur Umsetzung der Volksmotion

Die Überarbeitung des Versorgungsauftrages Wärme und Kälte hat zum Ziel, das Anliegen der Volksmotion, wonach *«andere Ersteller oder Betreiber von Verbünden (Drittbetreiber) gegenüber SH POWER nicht mehr benachteiligt werden»*, um so *«in allen Quartieren der Stadt Schaffhausen Wärmeverbünde rascher zu ermöglichen»*, umzusetzen. Der Volksmotion liegt also der Wunsch nach einer Beschleunigung des Ausbaus von Wärmeverbünden in allen Quartieren zugrunde (beabsichtigte Wirkung).

Als Mittel zum Zweck nennt die Volksmotion die Gleichstellung von Drittbetreibern. Dass auch SH POWER den Ausbau der Wärmeverbünde weiter vorantreiben soll, wurde indes nicht infrage gestellt, zumal der Volksmotion das Bedürfnis nach einem möglichst schnellen Ausbau von Wärmeverbünden zugrunde liegt.

Zu bedenken ist, dass eine vollständige Gleichstellung von SH POWER und Drittbetreibern formell (juristisch) nicht möglich ist. SH POWER ist ein Bereich der Stadt Schaffhausen, ohne eigene Rechtspersönlichkeit. SH POWER verfügt über den Auftrag, die Stadt mit Wärme und Kälte zu versorgen (öffentliche Aufgabe). Dieser Auftrag knüpft an der Hoheit der Stadt über den öffentlichen Grund an, welcher der Bau von Wärme- und Kälteverbünden in der Regel beansprucht. Aus diesen Gründen ist die Stadt verantwortlich für die Übersicht, Kontrolle und die Koordination bei der gezielten Entwicklung des Stadtgebietes mit Wärmeverbünden. Zudem erfordert die beschaffungsrechtliche Vorgabe, dass Konzessionen für Wärmeverbünde ausgeschrieben werden müssen (vgl. Kap. 2.4), ein aktives Handeln des Stadtrats, um Drittbetreiber effektiv in den Ausbau der Wärmeverbünde einzubeziehen.

Würde der Versorgungsauftrag gänzlich aufgehoben (was die Volksmotion nicht fordert) bzw. die Wärmeversorgung nicht mehr als öffentliche Aufgabe betrachtet, hätte die Stadt keinen Auftrag mehr, den Ausbau von Wärmeverbünden sicherzustellen resp. voranzutreiben (sei es durch

eigene Wärmeverbünde oder durch die gezielte Koordination und Konzessionierung von Wärmeverbünden Dritter). Dies stünde im Widerspruch zum Auftrag der Volksmotion (Wärmeverbünde rascher ermöglichen) sowie zur Herrschaft über den öffentlichen Grund.

Die angestrebte Gleichstellung (resp. Aufhebung der Benachteiligung) von Drittbetreibern muss deshalb nicht zuletzt anhand der praktischen Wirkung, welche der Versorgungsauftrag entfaltet, betrachtet werden (Mittel zum Zweck). Insbesondere ist zu vermeiden, dass die Stadt eine Erstellung von Wärmeverbünden durch SH POWER a priori bevorzugt, auch wenn ein Drittbetreiber dies schneller und in gleicher Qualität sicherstellen kann. Dies steht im Einklang mit der Begründung der Volksmotion: *«Das städtische Gesetz ist deshalb so anzupassen, dass andere Anbieter von Wärmeverbünden gegenüber SH POWER nicht weiter benachteiligt werden, wenn sie sinnvolle und rascher umsetzbare Wärmeverbunds-Projekte anbieten können. Insbesondere ist das Monopol von SH POWER in den bestehenden Konversionsgebieten aufzuheben.»* Als Konversionsgebiete wurden ursprünglich Gebiete bezeichnet, in welchen SH POWER Wärmeverbünde plante und deshalb Konzessionen an Drittbetreiber ausgeschlossen wurden, selbst wenn diese eine schnellere Erschliessung ermöglicht hätten.

3. Teilrevision des Versorgungsauftrags

3.1 Ziele

Mit der Teilrevision des Versorgungsauftrags Wärme und Kälte sollen im Sinne der überwiesenen Volksmotion folgende Ziele erreicht werden:

- a) **Möglichst rascher Ausbau** von Wärmeverbünden in der Stadt Schaffhausen als Wirkungsziel (*Zitat Volksmotion: «Um in allen Quartieren der Stadt Schaffhausen Wärmeverbünde rascher zu ermöglichen», sei der Versorgungsauftrag anzupassen*)
- b) **Gleichbehandlung von Drittbetreibern** als Mittel zum Zweck (*Zitat Volksmotion: Der Versorgungsauftrag sei so anzupassen, «dass andere Ersteller oder Betreiber von Verbünden (Drittbetreiber) gegenüber SH POWER nicht mehr benachteiligt werden.»*)
- c) Überdies wird die Teilrevision genutzt, um (von der Umsetzung der Volksmotion unabhängige) **Inkonsistenzen** im Versorgungsauftrag zu bereinigen.

Dabei werden folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt:

- a) Die Stadt kann einen raschen Ausbau von Wärmeverbünden nur sicherstellen, wenn sie weiterhin über einen **öffentlichen Auftrag** zur Wärmeversorgung verfügt, um einerseits selber Wärmeverbünde erstellen und andererseits die entsprechenden Rechte Dritten verleihen resp. ihnen die sich daraus ergebenden Pflichten auferlegen zu können.
- b) Übergeordnete rechtliche Vorgaben (**Ausschreibungspflicht**) müssen sichergestellt sein.
- c) Sowohl SH POWER als auch Drittbetreibern kommen sowohl **Rechte als auch Pflichten** zu.
- d) Die Stärkung der Stellung von Drittbetreibern soll im Sinne der Volksmotion **das Tempo des Ausbaus von Wärmeverbünden** beschleunigen, aber sicher nicht beeinträchtigen.

3.2 *Teilrevision im Einzelnen*

Nachfolgend werden die geänderten Bestimmungen erläutert. Die Artikelbezeichnung referenziert dabei auf die überarbeitete Version, wo nicht anders vermerkt. Die vollständige Betrachtung aller Änderungen findet sich in der Synopse (Anhang zur Vorlage).

3.2.1 *Art. 2 Ziel und Zweck*

Abs. 1: Der Verweis auf das Anschluss- und Abgabereglement wird gestrichen. Die notwendigen Regelungen werden in der Praxis jeweils vertraglich geregelt, weshalb sich der Erlass eines Anschluss- und Abgabereglements erübrigt hat. Hierbei handelt es sich um eine Bereinigung des Versorgungsauftrags, welche nicht mit der Umsetzung der Volksmotion in direktem Zusammenhang steht.

Abs. 3: Die Formulierung beschränkt sich neu nicht mehr auf die Produktion von Wärme, da die Konzessionen für die *Versorgung* eines Gebietes erteilt werden können. In diesem Sinne wird auch konkretisiert, dass es sich um gebietsbezogene Konzessionen handelt (vgl. dazu auch Überarbeitung von Art. 5 Abs. 1).

3.2.2 *Art. 3 Auftrag an SH POWER*

Abs. 2: Der Begriff «Netze» wird durch «Wärme- und Kälteverbünde» ersetzt. Der Anspruch, alle Netze in öffentlicher Hand zu behalten (auch solche bei Wärmeverbünden Dritter), erübrigt sich. Wenngleich dies gewisse Vorteile hätte (Koordination von Tiefbauarbeiten, öffentliche Kontrolle über Infrastruktur), wären die Investitionen und insbesondere der Koordinationsaufwand dafür unter der geänderten Ausgangslage zu gross. Es ist effizienter, wenn ganze Wärmeverbünde konsequent entweder durch SH POWER oder durch Dritte erstellt und betrieben werden.

3.2.3 *Art. 3a Übertragung der öffentlichen Aufgabe*

Mit diesem neuen Artikel wird festgelegt, dass die Stadt Schaffhausen gestützt auf den Energierichtplan geeignete Gebiete für Wärme- und Kälteverbünde öffentlich ausschreibt, wenn dadurch eine raschere Erschliessung bei gleicher Qualität erreicht werden kann. Damit soll dem zentralen Anliegen der Volksmotion nachgekommen werden.

3.2.4 *Art. 3b (vormals Art. 5) Gebietsauftrag und -konzession*

Abs. 1: Neu wird festgehalten, dass auch SH POWER vom Stadtrat jeweils einen Auftrag für die Erschliessung eines konkreten Gebietes benötigt. Dies im Sinne der Volksmotion, da Drittbetreiber eine gebietsbezogene Konzession benötigen. Der Stadtrat erteilt so je Betreiberschaft entweder einen gebietsbezogenen Versorgungsauftrag (Betreiberin SH POWER) oder eine Gebietskonzession (Dritte). Die formell unterschiedliche Behandlung von SH POWER und anderen Betreiberschaften ist erforderlich, weil der Stadt als zuständigem Gemeinwesen die Hoheitsgewalt über den öffentlichen Grund zukommt und sie sich deshalb zu dessen Gebrauch nicht ermächtigen muss.

Die Formulierung «auf Gesuch einer Bewerberin oder eines Bewerbers» wird gestrichen, da dies aus beschaffungsrechtlichen Gründen nicht

mehr zulässig ist (vgl. Kap. 2.4). Hierbei handelt es sich um eine Bereinigung des Versorgungsauftrags, welche nicht mit der Umsetzung der Volksmotion in direktem Zusammenhang steht.

Der Artikel hält ferner fest, dass die Stadt die Perimeter der Wärmeverbünde aufeinander abstimmt. Damit wird sichergestellt, dass die Wärmeversorgung der Stadt Schaffhausen möglichst lückenlos und abgestimmt auf den Energierichtplan erfolgt. Zudem sollte der Perimeter eines Wärmeverbundes nicht so festgelegt werden, dass die Erschliessung eines angrenzenden Perimeters verunmöglicht oder unwirtschaftlich wird.

Die Pflicht zur Ausschreibung ergibt sich aus dem Beschaffungsrecht. Mit der Revision der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) wird die Übertragung öffentlicher Aufgaben mittels Konzession ausdrücklich dem Beschaffungsrecht unterstellt. Gemäss dem auf kantonale und kommunale Aufgabenübertragungen anwendbaren Art. 9 IVöB gilt die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe oder die Verleihung einer Konzession als öffentlicher Auftrag. Mit einer Gebietskonzession wird der Betreiberschaft das Recht zur Nutzung des öffentlichen Grunds im Versorgungsgebiet für die Verlegung von Leitungen, die der Betrieb eines Wärmenetzes erfordert, eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist dabei exklusiv, der Bau und Betrieb des Verbundes erfolgt in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Gebietskonzessionen im Sinne dieser Bestimmung werden deshalb vom Anwendungsbereich von Art. 9 IVöB erfasst und sind folglich öffentlich auszuschreiben.

Die Gebietskonzessionen sind rechtlich als Konzessionen *sui generis* ausgestaltet. Sie räumt der Betreiberschaft einerseits das Recht auf prioritäre Nutzung des öffentlichen Grundes zur leitungsbezogenen Energieversorgung ein und enthält andererseits energiepolitische und wirtschaftliche Vorgaben, die Elementen eines Leistungsauftrages gleichkommen.

3.2.5 *Art. 3c Voraussetzungen für eine Gebietszuweisung*

Allen Anbietern sollen gleiche Vorgaben auferlegt werden. In dieser neuen Bestimmung sollen die Grundlagen hierfür transparent geschaffen werden.

Vorgesehen ist, dass die Pflichten, welche bereits heute sowohl für SH POWER als auch für Dritte gelten, verbindlich festgehalten werden. Es handelt sich hierbei um Vorgaben um die Klimaziele zeitgerecht zu erreichen, allen Interessenten einen attraktiven Anschluss an einen Verbund zu ermöglichen und die Qualität der Versorgungsnetze sicherstellen zu können.

Sobald eine öffentliche Aufgabe auf einen Dritten übertragen wird, handelt er an Stelle des zuständigen Gemeinwesens und hat sich an dieselben Vorgaben zu halten.

Folgende Auflagen an SH POWER und Dritte gelten bereits heute und werden folglich Eingang in das Reglement finden:

- Energiepolitische Auflagen
 - Regelung des Mindestanteils erneuerbarer Energieträger
 - Auflagen bei Anschluss von stadteigenen Liegenschaften, Baurechtsabgaben, Quartierpläne und Gebietsentwicklungen

- Wirtschaftliche Auflagen
 - Sämtlichen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern innerhalb eines Perimeters, die ein Anschlussinteresse zeigen, wird ein Anschlussangebot unterbreitet;
 - Die Preise werden in einem transparenten, der Öffentlichkeit zugänglichem Preisblatt mit effizienzfördernder Preisgestaltung (keine degressiven Preise bei Arbeits- und Leistungspreisen sowie Anpassungsmöglichkeiten bei sinkendem Leistungsbedarf infolge nachgewiesener Sanierungen) dargestellt.
 - Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für Erstellung, Betrieb und Unterhalt eines Verbundes.
- Technische Grundsätze zum Bau von thermischen Verteilnetzen
 - Regelungen zu Projektierung und Ausführung der Netze, um die Qualität und zukünftige Vernetzungen zu ermöglichen
 - Regelungen zu Messung und Abrechnung

3.2.6 *Art. 4 Pflichten von SH POWER und Dritten*

Es wird ergänzt, dass das Versorgungsnetz nicht zwingend durch SH POWER zu errichten ist, sondern im Rahmen einer Gebietskonzession auch Dritten vorbehalten sein kann.

Zur Erfassung der Netze in Katasterplänen müssen Dritte SH POWER ihre Daten liefern.

3.2.7 *Art. 7 Ausnahmen von der Betriebs- und Versorgungspflicht und Verhältnis Rolle zu Dritten*

Der Verweis auf das Anschluss- und Abgabereglement wird gestrichen bzw. auf die geltende Praxis bezüglich vertraglicher Vereinbarungen verwiesen (vgl. Kap. 3.2.1).

3.3 Praktische Umsetzung des revidierten Versorgungsauftrags

Der Energierichtplan der Stadt Schaffhausen bezeichnet Gebiete, welche sich für Wärmeverbünde eignen. Einige davon wurden oder werden bereits von SH POWER oder von Drittbetreibern erschlossen.

Alle anderen Gebiete lassen sich wie folgt unterteilen:

3.3.1 Beplante Perimeter

Bereits begonnene Projekte sollen zu Ende geführt werden: In Gebieten, in denen die Planung durch SH POWER bereits fortgeschritten ist resp. bereits eine Konzession oder Perimetererweiterung an einen Drittbetreiber in Aussicht gestellt wurde, sollen die jeweiligen Anbieter im Sinne der Volksmotion (rasche Umsetzung von Wärmeverbünden in allen Quartieren der Stadt Schaffhausen) ihre Planung weitertreiben und in die Umsetzung gehen.

- Für SH POWER werden die entsprechenden Mittel mit einem neuen Rahmenkredit beantragt (separate Vorlage des Stadtrats).
- Das Quartier Grafenbuck ist nicht Teil des neuen Rahmenkredits und soll in einem nachgelagerten Ausbauschnitt erschlossen werden. Es handelt sich dabei um eine Erweiterung zum Wärmeverbund Schweizerbild. Für den Grafenbuck besteht ein Grobkonzept, aber noch keine Machbarkeitsstudie mit Kostenschätzung. Die Etappierung ermöglicht hingegen eine gewisse zeitliche Verteilung der vorhandenen Ressourcen und des Investitionsbedarfs sowie auch der Einschränkungen aufgrund von Tiefbautätigkeiten.
- Die Gebiete Ungarbühl, Emmersberg und Falkenstrasse Süd sollen durch Drittbetreiber, welche dort bereits über eine fortgeschrittene Planung verfügen, erschlossen werden (Übertragung mittels Perimetererweiterung zu bestehenden Konzessionen).

Würden diese von SH POWER oder Drittbetreibern beplanten Perimeter ausgeschrieben, entstünden erhebliche Verzögerungen, da einerseits die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibungen viel Zeit in Anspruch nimmt, andererseits die aktuellen Planungen sistiert werden müssten. Diese Verzögerung stünde im Widerspruch zum Anliegen der Volksmotion nach einer möglichst raschen Erschliessung der Quartiere.

3.3.2 Unbeplante Perimeter

Eigenständige Perimeter, in denen derzeit, soweit bekannt, von keinem Anbieter Investitionen resp. Vorplanungen getätigt worden sind, sollen öffentlich ausgeschrieben werden.

- Lässt sich ein Drittbetreiber finden, welcher eine Erschliessung mit der erforderlichen Qualität und Geschwindigkeit sicherstellen kann, wird die entsprechende Konzession erteilt. Die Ausschreibungen erfordern Vorarbeiten seitens der Stadt Schaffhausen.
- Es handelt sich voraussichtlich um die Quartiere Steig/Fäsenstaub, Hochstrasse, Herblingen und Ebnat.

SH POWER kann sich an diesen Ausschreibungen nicht beteiligen. Bei einer Konzessionierung handelt es sich um die Abtretung einer öffentlichen Aufgabe durch das Gemeinwesen an Dritte.

3.3.3 *Fazit*

Insgesamt werden somit (nebst den bereits bestehenden Wärmeverbünden Dritter) sieben zusätzliche Gebiete für eine Erschliessung durch Drittbetreiber vorgesehen: Herblingen, Hochstrasse, Steig und Ebnat mittels Ausschreibungen sowie Ungarbühl, Emmersberg und Falkenstrasse Süd mittels Perimetererweiterungen zu bestehenden Konzessionen.

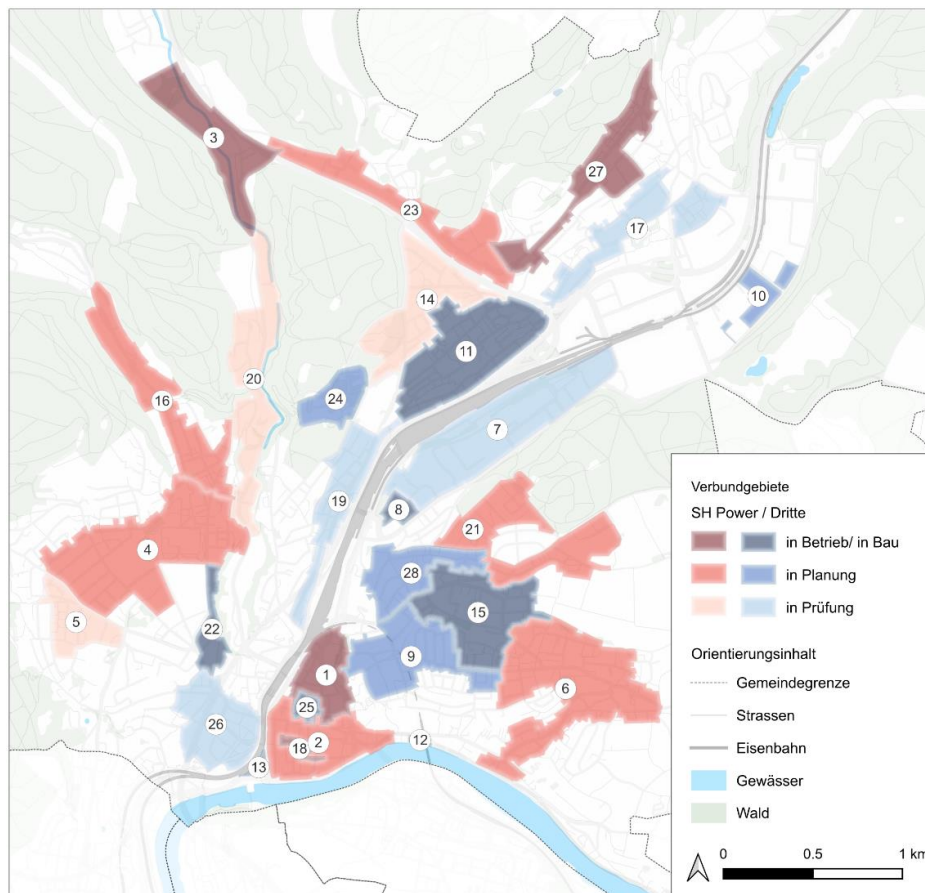
SH POWER wird (nebst den bereits in Umsetzung befindlichen Wärmeverbünden) mit der Umsetzung von fünf sich bereits in Planung befindlichen Projekten beauftragt: Breite/Hauental, Niklausen/Alpenblick, Schweizersbild/Birch/Mühlental, Buchthalen/Rhein sowie die damit zusammenhängende südliche Altstadt, welche aus einer Heizzentrale des Wärmeverbunds Buchthalen/Rhein beliefert werden soll (Rheinwassernutzung). Die Projekte werden in der Vorlage des Stadtrats vom 3. Dezember 2024, «Rahmenkredit 2025+ für den Ausbau von Wärmeverbünden», erläutert und sollen ab 2026 realisiert werden.

Damit besteht eine ausgewogene Aufteilung der Gebiete auf die unterschiedlichen Betreiber. Dabei werden die Ressourcen von verschiedenen Betreibern genutzt und die schnellsten Erschliessungsvarianten für die unterschiedlichen Quartiere gewählt.

Die Ressourcen von SH POWER werden auf die geplanten Projekte fokussiert und sind bereitgestellt.

3.4 Gebiete im Überblick

Abbildung 1: Voraussichtliche Perimeter für Wärmeverbünde (Stand: Nov. 2024)



Legende

Nr.	Name	Betreiber	Nr.	Name	Betreiber
1	Altstadt Nord	SH POWER	15	Gruben	Energieverbund AG
2	Altstadt Süd	SH POWER	16	Hauental	SH POWER
3	Birch	SH POWER	17	Herblingen	Ausschreibung
4	Breite	SH POWER	18	Herrenacker	SH POWER
5	Breite-Wiesli	SH POWER	19	Hochstrasse	Ausschreibung
6	Buchthalen/Rhein	SH POWER	20	Mühlental	SH POWER
7	Ebnat	Ausschreibung	21	Niklausen/Alpenblick	SH POWER
8	Ebnat West	Etawatt AG	22	Nordstrasse	SH POWER / Etawatt
9	Emmersberg	Energieverbund AG	23	Schweizersbild	SH POWER
10	Energiepark Rootwise	EKS	24	Spital	Etawatt
11	Falkenstrasse N/S	Wärmeverbund AG Schaffhausen	25	Stadthausgeviert	SH POWER / Etawatt
12	Fischerhäusern	Energieverbund AG Fischerhäusern	26	Steig	Ausschreibung
13	Fröbelgarten	Etawatt AG	27	Stettenerstrasse	SH POWER
14	Grafenbuck	SH POWER	28	Ungarbühl	Energieverbund AG

In den «weissen» Gebieten ist gemäss aktuellem Planungsstand kein Wärmeverbund vorgesehen. Es handelt sich um Gebiete, welche sich gemäss Energierichtplan aufgrund der geringen Energiebedarfsdichte kaum für einen Wärmeverbund eignen. In diesen Gebieten sind verschiedene Alternativen für eine dezentrale erneuerbare Wärmeversorgung vorhanden.

Der eingezeichnete Perimeter im Breitequartier ist provisorischer Natur und noch mit Unsicherheiten behaftet. Er ist insbesondere noch von der Realisierung der Nutzung der Abwärme aus dem Rechenzentrum Berlingen abhängig.

3.5 Aufgaben und Aufwand bei der Vergabe von Konzessionen für Wärmeverbünde

Der Prozess zur Übertragung der Rechte und Pflichten zur Wärmeversorgung an Drittbetreiber ist aufwändig und aus fachlicher und juristischer Sicht komplex, auch weil es sich um ein relativ neues Thema handelt. Die Ausschreibung von Konzessionen erfordert zudem vorgängige Abklärungen seitens Stadt (u.a. Perimeter, Wirtschaftlichkeit, Standorte für Heizzentralen).

Die Ausschreibung und Vergabe von Konzessionen an Drittunternehmer beschleunigt zwar den Ausbau der Wärmenetze, erfordert aber zusätzliche interne Ressourcen für die prozessuale und fachliche Begleitung. Dies vor allem für folgende Aufgaben:

- Priorisierung der Gebiete entsprechend Energierichtplan, Zielnetzplanung und Gasstilllegungsgebieten
- Projektleitung Machbarkeitsstudien: Analyse der technischen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit, einschliesslich der Identifikation geeigneter Wärmequellen, Standorte Heizzentralen und potenzieller Wärme-/Kältekunden
- Weiterentwicklung, Abwicklung und Vollzug rechtlicher Rahmenbedingungen, wie Konzessions- und Kooperationsverträgen zur Regelung der Zusammenarbeit mit Partnern
- Ausschreibungsverfahren: Transparentes, rechtskonformes Verfahren inkl. Definition geeigneter Zulassungs- und Bewertungskriterien, Auswertung und Auswahl geeigneter Partner
- Schnittstellen- und Risikomanagement: Koordination der Partner mit zuständigen internen Fachstellen wie Tiefbau (Stadt u. Kanton), SH POWER, Grün Schaffhausen, Stadtplanung, Baupolizei und weiteren. Interessensabwägungen sowie Identifikation und Minimierung technischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Risiken
- Prüfungs-, Verhandlungs- und Umsetzungsphase: Abschluss von Verträgen und Beginn der praktischen Umsetzung durch den ausgewählten Partner
- Projektüberwachung und -kontrolle: Laufende Überwachung des Projektfortschritts, Sicherstellung der Einhaltung von Zeitplänen sowie Vollzugskontrolle der Auflagen
- Öffentlichkeitsarbeit: Aktive Kommunikation mit Bevölkerung, Unternehmen und anderen Interessengruppen, um Akzeptanz und Unterstützung für die Projekte zu fördern

- Datenmanagement und Berichterstattung: Erfassung relevanter Daten, Erstellung von Berichten und Präsentationen für interne und externe Stakeholder
- Langfristige Planung und Monitoring: strategische Weiterentwicklung der Wärmenetzstrategie und die Nachverfolgung langfristiger Ziele, wie Integration neuer Technologien oder die Einhaltung der Netto-Null Zielsetzung

Entsprechend dieser Aufgaben und den in der Vorlage beschriebenen geplanten Wärmenetzen, die teils zeitlich parallel realisiert werden, ist in den nächsten 10 - 15 Jahren mit einem Aufwand im Umfang von 1.5 - 2 Vollzeitäquivalenten zu rechnen. Unter Annahme, dass Abteilungen wie Rechtsdienst, SH POWER und andere Teilaufgaben übernehmen können, ist mit mindestens einer zusätzlichen Stelle im Baureferat zu rechnen. Der übrige Mehraufwand soll von den bestehenden internen Stellen erbracht werden.

Bei der Realisierung von Wärmeverbünden durch SH POWER entfällt ein grosser Teil dieser Aufgaben bzw. sie werden von den Projektleitenden bei SH POWER übernommen (z.B. Standortevaluation für Heizzentralen). Bei der Vergabe an Dritte können diese Aufgaben nicht von SH POWER übernommen werden. Angesichts der Schnittstellen mit weiteren Aufgaben wie z.B. Energierichtplanung werden diese Aufgaben von der Stabsstelle Klima und Umwelt beim Baureferat wahrgenommen. Entsprechend soll die neue Stelle «Projektleitung Energie / Klima» dort angesiedelt werden.

Erste Schritte nach Stellenantritt werden die zeitliche Priorisierung und Koordination der Machbarkeitsstudien sein, um die Heizzentralenstandorte sowie die technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit zu verifizieren. Aufbauend darauf werden in Zusammenarbeit mit den internen Fachstellen die rechtlichen Rahmenbedingungen wie Konzessions- und Kooperationsverträge entwickelt, sowie die Ausschreibungsunterlagen erstellt und das Vergabeverfahren durchgeführt. Dabei agiert die Stelle als zentrale Koordinationsinstanz zwischen internen Fachstellen, externen Partnern und Politik, um die Grundlage für die effiziente Umsetzung der Wärmenetzprojekte zu schaffen.

Überdies werden zur Vorbereitung der Ausschreibungen in den durch Dritte versorgten Perimetern Analysen zur technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit sowie zur Evaluation der geeigneten Standorte für die Heizzentralen notwendig sein. Damit diese Arbeiten zügig an die Hand genommen werden können, beantragt der Stadtrat mit dieser Vorlage einen Verpflichtungskredit über 150'000 Franken für die benötigte externe Unterstützung mit spezifischer Fachexpertise.

3.6 Auswirkungen

Ziel der Volksmotion war eine möglichst rasche Erschliessung der Quartiere mit Wärmeverbünden. Dies dient auch der Erreichung der Klimaziele der Stadt Schaffhausen, zu welchen der Umstieg von Erdgas auf erneuerbare Energieträger für die Wärmeversorgung ein wichtiger Beitrag leistet. Der überarbeitete Versorgungsauftrag resp. das überarbeiteten Vorgehen zur Erschliessung der Stadt Schaffhausen mit Wärmeverbünden wird aus Sicht des Stadtrats diesen Zielen dienlich sein.

Auf der anderen Seite ist festzuhalten, dass mit der Konzessionierung von Drittbetreibern Teile der Wärmeversorgung der Stadt Schaffhausen und damit eine Infrastruktur der Grundversorgung nicht mehr unter öffentlicher Kontrolle sein wird. Die betroffenen Wärmebezüglerinnen und -bezügler befinden sich in einem Monopol eines privaten Betreibers. Dank der Möglichkeit, gezielte Auflagen zu erlassen, können indes die wichtigsten öffentlichen Interessen gewahrt werden.

Weiter ist mit intensiver Bautätigkeit verteilt über das ganze Stadtgebiet für die gleichzeitige Erstellung verschiedener Wärmeverbünde zu rechnen. Die teilweise Etappierung von Erschliessungen bringt diesbezüglich eine gewisse Linderung.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass zum heutigen Zeitpunkt keine Sicherheit besteht, wie schnell und ob Drittbetreiber für die ausgeschriebenen Gebiete gefunden werden.

In einer Gesamtbetrachtung ist der Stadtrat jedoch überzeugt, dass der überarbeitete Versorgungsauftrag und das Vorgehen zu dessen Umsetzung den öffentlichen und privaten Interessen, den Klimazielen sowie insbesondere der Volksmotion «Wärmeverbünde jetzt!» am besten gerecht wird.

4. Würdigung

Die Revision des Versorgungsauftrags Wärme und Kälte und dessen Umsetzung bieten folgende Chancen (↗):

- ↗ Umsetzung der **Volksmotion** «Wärmeverbünde jetzt»
- ↗ **Rasche** Erschliessung der Quartiere mit Wärmeverbünden: Bereits begonnene Projekte werden umgesetzt, die anderen Gebiete ausgeschrieben.
- ↗ **Gleiche Vorgaben und Aufträge** für Drittbetreiber und SH POWER
 - Gebietsauftrag oder Konzession nötig
 - Gleiche Vorgaben
 - Ausschreibungen, wo noch keine Planungen im Gange
- ↗ Beitrag zur Erreichung der **Klimaziele** dank raschem Umstieg auf erneuerbare Energieträger für die Wärmeversorgung

Das Vorhaben ist auch mit Herausforderungen und Risiken (↘) verbunden, denen mit entsprechenden Massnahmen (→) begegnet wird:

- ↘ Verlust der **öffentlichen Kontrolle** über Teile einer Infrastruktur der Grundversorgung und private Monopole in der Wärmeversorgung
→ Gezielte Auflagen zur Wahrung der öffentlichen Interessen.
- ↘ Erhebliche **Bautätigkeit** und damit Verkehrseinschränkungen über das Stadtgebiet verteilt
→ Es ist eine gewisse Etappierung beim Bau der Wärmeverbünde zu erwarten. Zudem steht den Einschränkungen ein erheblicher Nutzen gegenüber.
- ↘ Die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibungen, die gesamtstädtische Koordination und die Überwachung der Konzessionen erfordert **personelle und finanzielle Ressourcen** seitens der städtischen Verwaltung.
→ Diesem Aufwand stehen die obengenannten Vorteile sowie ein demokratischer Auftrag (überwiesene Volksmotion) gegenüber.
- ↘ Die **Koordination** von Tiefbauarbeiten und Gewerken führt im Bereich Tiefbau und bei SH POWER zu Mehraufwänden.
→ Diesem Aufwand stehen die obengenannten Vorteile sowie ein demokratischer Auftrag (überwiesene Volksmotion) gegenüber.

5. Zuständigkeiten

Beim «Versorgungsauftrag an die Städtischen Werke Schaffhausen (SH POWER) betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Wärme und Kälte», RSS 7000.15, handelt es sich um eine Verordnung. Gemäss Art. 25 lit. b der Stadtverfassung entscheidet der Grosse Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über allgemeinverbindliche Gemeindeerlasse (Verordnungen).

Bestehende und neue Stellen werden vom Stadtrat im Budgetprozess berücksichtigt und gemäss Art. 44 lit. j der Stadtverfassung im Rahmen der vom Grossen Stadtrat bewilligten Lohnsumme festgelegt. Die für die Stelle «Projektleitung Energie und Klima» im Jahr 2025 notwendigen finanziellen Mittel werden vom Stadtrat ausnahmsweise nicht mit dem Budget, sondern mit einem Nachtragskredit 2025 in dieser Vorlage beantragt. Dies, weil die Stelle in direktem Zusammenhang mit der Teilrevision des Versorgungsauftrags steht. In den Folgejahren werden die Mittel wie bei allen Stellen im ordentlichen Budget berücksichtigt.

Neue einmalige Ausgaben von mehr als 100'000 Franken bis 700'000 Franken liegen gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. a) der Stadtverfassung in der abschliessenden Zuständigkeit des Grossen Stadtrats. Der Verpflichtungskredit in der Höhe von 150'000 Franken für Grundlagen zur Vergabe von Konzessionen für Wärmeverbünde ist somit durch den Grossen Stadtrat zu genehmigen.

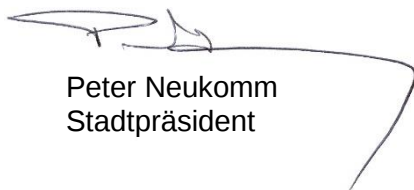
Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen die folgenden

Anträge:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrats vom 3. Dezember 2024 «Teilrevision der Verordnung über den Versorgungsauftrag an die Städtischen Werke Schaffhausen (SH POWER) betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Wärme und Kälte».
2. Der Grosse Stadtrat stimmt der Teilrevision der Verordnung über den Versorgungsauftrag an die Städtischen Werke Schaffhausen (SH POWER) betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Wärme und Kälte (Versorgungsauftrag Wärme und Kälte; RSS 7000.15) gemäss Beilage zu.
3. Der Grosse Stadtrat genehmigt für die Monate Juli bis Dezember 2025 einen Nachtragskredit 2025 für eine unbefristete 100% Stelle «Projektleitung Energie und Klima» in Höhe von 62'000 Franken zu Lasten Konto 6010.3010.00 «Besoldungen» und 14'100 Franken zu Lasten Konten 6010.3050.00-3055.00 «Sozialleistungsbeiträge». Ab Rechnungsjahr 2026 werden die Kosten für die Stelle im Rahmen der Lohnsumme auf dem ordentlichen Budgetweg beantragt.
4. Der Grosse Stadtrat genehmigt einen Verpflichtungskredit (VER00107) in Höhe von 150'000 Franken für die externe Unterstützung für Grundlagen zur Vergabe von Konzessionen für Wärmeverbünde zulasten Konto 6010.3132.00 «Honorare Fachexperten» als einmalige, neue Ausgabe.
5. Ziff. 2 dieses Beschlusses untersteht nach Art. 25 lit. b in Verbindung mit Art. 11 der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.
6. Die Volksmotion «Wärmeverbünde jetzt! Schnell umsetzbare Projekte von Dritten ermöglichen» (2/2024), erheblich erklärt am 3. September 2024, wird abgeschrieben.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Yvonne Waldvogel
Stadtschreiberin

Beilagen:

- Teilrevidierte Verordnung über den Versorgungsauftrag an die Städtischen Werke Schaffhausen (SH POWER) betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Wärme und Kälte, RSS 7000.15
- Synopse zum teilrevidierten Versorgungsauftrag

Verordnung über den Versorgungsauftrag an die Städtischen Werke Schaffhausen (SH POWER) betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Wärme und Kälte (RSS 7000.15) - Synopse

Gliederung	Geltender Erlass	Entwurf	Bemerkungen
RSS-Nr.	7000.15	7000.15	
Titel	Verordnung über den Versorgungsauftrag an die Städtischen Werke Schaffhausen (SH POWER) betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Wärme und Kälte	Verordnung über den Versorgungsauftrag an die Städtischen Werke Schaffhausen (SH POWER) betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Wärme und Kälte	
Datum	1. September 2020	1. September 2020	
Ingress	<i>Der Grosse Stadtrat,</i> gestützt auf Art. 25 lit. b und Art. 54 Abs. 1 der Stadtverfassung vom 25. September 2011, <i>erlässt die folgende Verordnung:</i>	<i>Der Grosse Stadtrat,</i> gestützt auf Art. 25 lit. b und Art. 54 Abs. 1 der Stadtverfassung vom 25. September 2011, <i>erlässt die folgende Verordnung:</i>	
Art. 1	Inhalt ¹ Der vorliegende Versorgungsauftrag regelt die Beziehungen zwischen der Stadt Schaffhausen und den Städtischen Werken Schaffhausen (SH POWER) bezüglich der Versorgung mit Wärme und Kälte im Gebiet der Stadt Schaffhausen durch SH POWER. ² Er basiert auf den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.	Inhalt ¹ Der vorliegende Versorgungsauftrag regelt die Beziehungen zwischen der Stadt Schaffhausen und den Städtischen Werken Schaffhausen (SH POWER) bezüglich der Versorgung mit Wärme und Kälte im Gebiet der Stadt Schaffhausen durch SH POWER. ² Er basiert auf den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.	
Art. 2	Ziel und Zweck ¹ Dieser Versorgungsauftrag regelt die Grundsätze zum Bau, Betrieb, Unterhalt und zur Finanzierung der Wärme- und Kälteversorgung in der Stadt Schaffhausen. Die Einzelheiten werden im dazugehörigen Anschluss- und Abgabereglement der Verwaltungskommission SH POWER festgehalten, das vom Stadtrat zu genehmigen ist. ² Ziel des Versorgungsauftrages ist die sichere, wirtschaftliche und umweltschonende Versorgung des Versorgungsgebietes mit Wärme und Kälte unter Berücksichtigung der energiepolitischen Vorgaben der kantonalen Richtplanung und des städtischen Energierichtplans. ³ Die Wärme oder Kälte kann entweder durch SH POWER selbst oder durch Dritte produziert werden.	Ziel und Zweck ¹ Dieser Versorgungsauftrag regelt die Grundsätze zum Bau, Betrieb, Unterhalt und zur Finanzierung der Wärme- und Kälteversorgung in der Stadt Schaffhausen. Die Einzelheiten werden im dazugehörigen Anschluss- und Abgabereglement der Verwaltungskommission SH POWER festgehalten, das vom Stadtrat zu genehmigen ist. ² Ziel des Versorgungsauftrages ist die sichere, wirtschaftliche und umweltschonende Versorgung des Versorgungsgebietes mit Wärme und Kälte unter Berücksichtigung der energiepolitischen Vorgaben der kantonalen Richtplanung und des städtischen Energierichtplans. ³ Die Wärme- und Kälteversorgung kann entweder durch SH POWER selbst oder mittels gebietsbezogener Konzession durch Dritte erfolgen.	Abs. 1: Der Verweis auf das Anschluss- und Abgabereglement wird gestrichen. Die notwendigen Regelungen werden in der Praxis jeweils vertraglich geregelt, weshalb sich der Erlass eines Anschluss- und Abgabereglements erübrigt hat. Hierbei handelt es sich um eine Bereinigung des Versorgungsauftrags, welche nicht mit der Umsetzung der Volksmotion in direktem Zusammenhang steht. Abs. 3: Die Formulierung beschränkt sich neu nicht mehr auf die Produktion von Wärme, da die Konzessionen für die Versorgung

Gliederung	Geltender Erlass	Entwurf	Bemerkungen
			eines Gebietes erteilt werden können. In diesem Sinne wird auch konkretisiert, dass es sich um gebietsbezogene Konzessionen handelt (vgl. dazu auch Überarbeitung von Art. 5 Abs. 1).
Art. 3	Auftrag an SH POWER ¹Die Stadt Schaffhausen erteilt, gestützt auf • Art. 2 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100), • Art. 53 Abs. 2 der Stadtverfassung Schaffhausen vom 25. August 2011 (RSS 100.1), • Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung der Städtischen Werke Schaffhausen vom 21. Februar 2006 (RSS 7000.1), SH POWER das Recht und damit den Auftrag, auf dem Gebiet der Stadt Schaffhausen die bedarfsgerechte Versorgung mit Wärme und Kälte sicherzustellen. ²SH POWER hat die Kundinnen und Kunden des Versorgungsgebietes der Stadt Schaffhausen nach der Leistungsfähigkeit ihrer Netze mit Wärme und Kälte zu Heiz-, Kühlungs- und Lüftungszwecken sowie zur Warmwasserbereitung und weiteren Zwecken zu möglichst vorteilhaften Konditionen zu versorgen. SH POWER erstellt, betreibt und unterhält die dafür notwendigen Netze. ³Im Rahmen des Service public gewährleistet SH POWER einen Pikettdienst rund um die Uhr und bietet adäquate Dienstleistungen im Bereich Wärme- und Kälteversorgung an.	Auftrag an SH POWER ¹Die Stadt Schaffhausen erteilt, gestützt auf • Art. 2 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100), • Art. 53 Abs. 2 der Stadtverfassung Schaffhausen vom 25. August 2011 (RSS 100.1), • Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung der Städtischen Werke Schaffhausen vom 21. Februar 2006 (RSS 7000.1), SH POWER das Recht und damit den Auftrag, auf dem Gebiet der Stadt Schaffhausen die bedarfsgerechte Versorgung mit Wärme und Kälte sicherzustellen. ²SH POWER hat die Kundinnen und Kunden des Versorgungsgebietes der Stadt Schaffhausen nach der Leistungsfähigkeit ihrer Netze mit Wärme und Kälte zu Heiz-, Kühlungs- und Lüftungszwecken sowie zur Warmwasserbereitung und weiteren Zwecken zu möglichst vorteilhaften Konditionen zu versorgen. SH POWER erstellt, betreibt und unterhält die dafür notwendigen Wärme- und Kälteverbünde. ³Im Rahmen des Service public gewährleistet SH POWER einen Pikettdienst rund um die Uhr und bietet adäquate Dienstleistungen im Bereich Wärme- und Kälteversorgung an.	Abs. 2: Der Begriff «Netze» wird durch «Wärme- und Kälteverbünde» ersetzt. Hierbei handelt es sich um eine Bereinigung des Versorgungsauftrags (Präzisierung der Begrifflichkeiten), welche nicht mit der Umsetzung der Volksmotion in direktem Zusammenhang steht. Der Anspruch, alle Netze in öffentlicher Hand zu behalten (auch solchen bei Wärmeverbünden Dritter), erübrigt sich. Es ist effizienter, wenn ganze Wärmeverbünde konsequent entweder durch SH POWER oder durch Drittbetreiber erstellt und betrieben werden.
Art. 3a		Übertragung der öffentlichen Aufgabe Die Stadt Schaffhausen schreibt gestützt auf den Energierichtplan geeignete Gebiete für Wärme- und Kälteverbünde öffentlich aus, wenn dadurch eine raschere Erschliessung durch Dritte bei gleicher Qualität sichergestellt werden kann, und stimmt die Perimeter der einzelnen Wärmeverbünde aufeinander ab. Das Verfahren richtet sich nach Art. 9 IVöB.	Mit diesem neuen Artikel wird im Sinne der Volksmotion festgelegt, dass die Stadt Schaffhausen geeignete Gebiete für Wärme- und Kälteverbünde öffentlich ausschreibt, wenn dadurch eine raschere Erschliessung sichergestellt werden kann.

Gliederung	Geltender Erlass	Entwurf	Bemerkungen
Art. 3b		Gebietsauftrag und -konzession ¹Auf öffentlichem Grund wird das Versorgungsnetz grundsätzlich durch SH POWER oder deren Beauftragte erstellt, betrieben und unterhalten. Der Stadtrat erteilt SH POWER für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Wärme- und Kälteverbünden jeweils einen Gebietsauftrag. Daneben kann er dieses Recht auf Gesuch einer Bewerberin oder eines Bewerbers hin für definierte Gebiete des öffentlichen Grundes mittels Gebietskonzession und für die Nutzung des öffentlichen Grundes mittels Verleihung nach Art. 16 Abs. 2 Strassengesetz an Dritte abtreten. Für Kantonsstrassen im Eigentum der Stadt innerhalb der Bauzone ist das Einvernehmen der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich (Art. 16 Abs. 3 lit. b Strassengesetz). ²Die Stadt Schaffhausen erteilt SH POWER das Recht, Gebiete ausserhalb der Stadt Schaffhausen im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Behörden selber zu erschliessen und mit Wärme und Kälte zu versorgen bzw. andere Gemeinden mit Wärme und Kälte zu beliefern.	Vormals: Art. 5 Abs. 1: Neu wird festgehalten, dass auch SH POWER vom Stadtrat jeweils einen Auftrag für die Erschliessung eines konkreten Gebietes benötigt. Dies im Sinne der mit der Volksmotion angestrebten Gleichstellung, da Drittbetreiber eine gebietsbezogene Konzession benötigen. Der Stadtrat erteilt so je Betreiberschaft entweder einen gebietsbezogenen Versorgungsauftrag (Betreiberin SH POWER) oder eine Gebietskonzession (Dritte). Die Formulierung «auf Gesuch einer Bewerberin oder eines Bewerbers» wird gestrichen, da dies aus beschaffungsrechtlichen Gründen nicht mehr zulässig ist. Hierbei handelt es sich um eine Bereinigung des Versorgungsauftrags, welche nicht mit der Umsetzung der Volksmotion in direktem Zusammenhang steht. Des Weiteren wird präzisiert, dass eine Konzession sui generis notwendige ist (Gebietskonzession sowie Sondernutzungskonzession für die Nutzung des öff. Grundes). Abs. 2 verschoben von Art. 5; Die Gelder aus dem Rahmenkredit 2025+ sollen indes nicht für Wärmeverbünde ausserhalb der Stadt Schaffhausen verwendet werden.
Art. 3c		Voraussetzungen für eine Gebietszuweisung ¹ Gebietsaufträge an SH POWER sowie Gebietskonzessionen an Dritte werden für energieplanerisch festgelegte Gebiete erteilt, in denen eine genügend hohe Wärmenachfrage für einen wirtschaftlichen Bau und Betrieb von Wärme- oder Kälteverbünden besteht und in denen eine zentrale Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.	Abs. 1: Im Sinne der Gleichstellung von SH POWER und Drittbetreibern sollen allen Anbietern gleiche Vorgaben auferlegt werden. In dieser neuen Bestimmung sollen deshalb die Grundlagen hierfür transparent geschaffen werden.

Gliederung	Geltender Erlass	Entwurf	Bemerkungen
		² Für die Erteilung von Gebietsaufträgen und -konzessionen gelten energiepolitische, ökologische und wirtschaftliche Vorgaben. ³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.	Abs. 2 und 3: Weiter wird definiert, dass die konkreten Vorgaben durch den Stadtrat stufengerecht in einem Reglement festgehalten werden.
Art. 4	Pflichten von SH POWER ¹ SH POWER ist verpflichtet, das Versorgungsnetz im Versorgungsgebiet in der Stadt Schaffhausen im Rahmen der genehmigten Kredite zu erschliessen. Ein Ausbau des Versorgungsnetzes erfolgt nur, wenn dieser für die SH POWER wirtschaftlich ist. ² SH POWER ist verpflichtet, die Lage aller ihrer Netze in Katasterplänen festzuhalten. Diese Pläne müssen den zuständigen Stellen der Stadt Schaffhausen jederzeit zur Verfügung stehen. ³ SH POWER ist unter Vorbehalt von Notfällen verpflichtet, sämtliche Bauvorhaben auf öffentlichem Grund rechtzeitig den zuständigen Stellen der Stadt Schaffhausen zu melden, damit die Koordination mit anderen Bauvorhaben gewährleistet ist.	Pflichten von SH POWER und Dritten ¹ SH POWER ist verpflichtet, das Versorgungsnetz im Versorgungsgebiet in der Stadt Schaffhausen im Rahmen der genehmigten Kredite zu erschliessen. Ein Ausbau des Versorgungsnetzes erfolgt nur, wenn dieser für die SH POWER wirtschaftlich ist. Im Rahmen von Gebietskonzessionen kann das Versorgungsnetz auch durch Dritte erstellt werden. ² SH POWER ist verpflichtet, die Lage aller ihre Netze in Katasterplänen festzuhalten. Dritte sind verpflichtet, SH POWER ihre entsprechenden Daten zu liefern. Diese Pläne müssen den zuständigen Stellen der Stadt Schaffhausen jederzeit zur Verfügung stehen. ³ SH POWER und Dritte sind ist unter Vorbehalt von Notfällen verpflichtet, sämtliche Bauvorhaben auf öffentlichem Grund rechtzeitig den zuständigen Stellen der Stadt Schaffhausen zu melden, damit die Koordination mit anderen Bauvorhaben gewährleistet ist.	Abs. 1: Dieser Absatz könnte formal gesehen auch gestrichen werden, da die grundsätzliche Pflicht zur Netzerichtung bereits im Auftrag gemäss Art. 3 und 3a enthalten ist. Da es sich um eine Teilrevision handelt und nicht zu viel verändert werden soll, wird Abs. 1 dahingehend ergänzt, dass das Versorgungsnetz nicht zwingend durch SH POWER zu errichten ist, sondern im Rahmen einer Gebietskonzession auch Dritten vorbehalten sein kann. Titel sowie Abs. 2 und 3: Folgeänderungen, wenn Dritte SH POWER gleichgestellt werden.
Art. 5	Rechte von SH POWER sowie von Drittbetreibern ¹ Auf öffentlichem Grund wird das Versorgungsnetz grundsätzlich durch SH POWER oder deren Beauftragte erstellt, betrieben und unterhalten. Der Stadtrat kann dieses Recht auf Gesuch einer Bewerberin oder eines Bewerbers hin für definierte Gebiete des öffentlichen Grundes mittels Verleihung nach Art. 16 Abs. 2 Strassengesetz an Dritte abtreten. Für Kantonsstrassen im Eigentum der Stadt innerhalb der Bauzone ist das Einvernehmen der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich (Art. 16 Abs. 3 lit. b Strassengesetz). ² Die Stadt Schaffhausen erteilt SH POWER das Recht, Gebiete ausserhalb der Stadt Schaffhausen im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Behörden selber zu erschliessen und mit Wärme und Kälte zu versorgen bzw. andere Gemeinden mit Wärme und Kälte zu beliefern.	(gestrichen)	Art. 5 wird formell gestrichen Inhalt wird weitestgehend in Art. 3b überführt.
Art. 6	Pflichten der Trägergemeinde ¹ Die Stadt Schaffhausen ist verpflichtet, SH POWER vor Erlass von Erschliessungsplänen und entsprechenden Vorschriften anzuhören.	Pflichten der Trägergemeinde ¹ Die Stadt Schaffhausen ist verpflichtet, SH POWER vor Erlass von Erschliessungsplänen und entsprechenden Vorschriften anzuhören.	

Gliederung	Geltender Erlass	Entwurf	Bemerkungen
	²Sie gestattet SH POWER, die öffentlichen Wege, Strassen, Plätze, Grundstücke und Gebäude zum Bau und Betrieb der Netze zu benutzen, soweit dadurch keine wesentlichen Nachteile für die übrige öffentliche Benützung entstehen. Auf die Bedürfnisse und Interessen der Stadt Schaffhausen ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Bauvorhaben auf den Grundstücken der Stadt Schaffhausen bedürfen der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Behörden. ³Die Stadt Schaffhausen meldet ihre Bauvorhaben auf öffentlichem Grund rechtzeitig SH POWER.	²Sie gestattet SH POWER, die öffentlichen Wege, Strassen, Plätze, Grundstücke und Gebäude zum Bau und Betrieb der Netze zu benutzen, soweit dadurch keine wesentlichen Nachteile für die übrige öffentliche Benützung entstehen. Auf die Bedürfnisse und Interessen der Stadt Schaffhausen ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Bauvorhaben auf den Grundstücken der Stadt Schaffhausen bedürfen der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Behörden. ³Die Stadt Schaffhausen meldet ihre Bauvorhaben auf öffentlichem Grund rechtzeitig SH POWER.	
Art. 7	Ausnahmen von der Betriebs- und Versorgungspflicht Die Betriebs- und Versorgungspflicht entfällt oder kann eingeschränkt werden bei höherer Gewalt, notwendigem Betriebsunterhalt, Produktionsausfällen oder –engpässen bei Drittlieferanten (Art. 2 Abs. 2) oder behördlichen Einschränkungen. Sie kann unter Vorbehalt der Abdeckung des lebensnotwendigen Grundbedarfs eingeschränkt werden gegenüber Kundinnen und Kunden, die gegen das Anschluss- und Abgabereglement verstossen.	Ausnahmen von der Betriebs- und Versorgungspflicht Die Betriebs- und Versorgungspflicht entfällt oder kann eingeschränkt werden bei höherer Gewalt, notwendigem Betriebsunterhalt, Produktionsausfällen oder –engpässen bei Drittlieferanten (Art. 2 Abs. 2) oder behördlichen Einschränkungen. Sie kann unter Vorbehalt der Abdeckung des lebensnotwendigen Grundbedarfs eingeschränkt werden gegenüber Kundinnen und Kunden, die gegen die vertraglichen Vereinbarungen verstossen.	Vgl. auch Art. 2: Der Verweis auf das Anschluss- und Abgabereglement wird gestrichen bzw. auf die geltende Praxis bezüglich vertraglicher Vereinbarungen verwiesen.
Art. 8	Haftung ¹SH POWER ist verpflichtet, sich bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft für Schadensfälle versichern zu lassen. ²Die Haftung von SH POWER richtet sich nach dem Haftungs-gesetz. Vorbehalten bleiben öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeitsbestimmungen in Spezialgesetzen. Für privatrechtliche Vertragsverhältnisse bleiben die Bestimmungen des OR vorbehalten.	Haftung ¹SH POWER und Drittbetreiber sind ist verpflichtet, sich bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft für Schadensfälle versichern zu lassen. ²Die Haftung von SH POWER richtet sich nach dem Haftungs-gesetz. Vorbehalten bleiben öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeitsbestimmungen in Spezialgesetzen. Für privatrechtliche Vertragsverhältnisse bleiben die Bestimmungen des OR vorbehalten.	Abs. 1: Folgeänderung, wenn Dritte SH POWER gleichgestellt werden.
Art. 9	Verhältnis zu Dritten Das Verhältnis der SH POWER zu den Kundinnen und Kunden wird im Anschluss- und Abgabereglement für Wärme und Kälte der Verwaltungskommission SH POWER festgehalten, das vom Stadtrat zu genehmigen ist.	(gestrichen)	Vgl. Art. 2 und 9 bzgl. Anschluss- und Abgabereglement
Art. 10	Budgetierung und Tarifgestaltung ¹Die Budgetierung von SH POWER erfolgt nach den Prinzipien der Globalbudgetierung gemäss Art. 53 Abs. 2 Stadtverfassung. In betriebswirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht sind für SH POWER dabei die Grundsätze gemäss Abs. 2 und 3 nachstehend massgebend. ² Die Durchleitungstarife sowie – wenn SH POWER selbst die Wärme oder Kälte liefert – die Tarife für Wärme und Kälte für die einzelnen Bezugsgruppen und pro Wärme- und Kälteverbund wer-	Budgetierung und Tarifgestaltung ¹Die Budgetierung von SH POWER erfolgt nach den Prinzipien der Globalbudgetierung gemäss Art. 53 Abs. 2 Stadtverfassung. In betriebswirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht sind für SH POWER dabei die Grundsätze gemäss Abs. 2 und 3 nachstehend massgebend. ² Die Durchleitungstarife sowie – wenn SH POWER selbst die Wärme oder Kälte liefert – die Tarife für Wärme und Kälte für die einzelnen Bezugsgruppen und pro Wärme- und Kälteverbund wer-	

Gliederung	Geltender Erlass	Entwurf	Bemerkungen
	den von der Verwaltungskommission auf Antrag der Geschäftsleitung von SH POWER unter Vorbehalt der übergeordneten gesetzlichen Regelungen festgelegt. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat. ³Grundsätzlich soll der Betrieb der Netze der Wärme- und Kälteverbünde von SH POWER moderat gewinnorientiert sein. Die Tarife sind unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes so zu gestalten, dass der Free Cash-flow (Cash-flow nach Abzug der betriebsnotwendigen Investitionen) und der Nettogewinn von SH POWER nach Deckung sämtlicher Betriebskosten und Konzessionsgebühren im Durchschnitt mehrerer Jahre positiv sind und aus dem Free Cash-flow mittelfristig die betriebsnotwendigen Investitionen selbst finanziert werden können.	den von der Verwaltungskommission auf Antrag der Geschäftsleitung von SH POWER unter Vorbehalt der übergeordneten gesetzlichen Regelungen festgelegt. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat. ³Grundsätzlich soll der Betrieb der Netze der Wärme- und Kälteverbünde von SH POWER moderat gewinnorientiert sein. Die Tarife sind unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes so zu gestalten, dass der Free Cash-flow (Cash-flow nach Abzug der betriebsnotwendigen Investitionen) und der Nettogewinn von SH POWER nach Deckung sämtlicher Betriebskosten und Konzessionsgebühren im Durchschnitt mehrerer Jahre positiv sind und aus dem Free Cash-flow mittelfristig die betriebsnotwendigen Investitionen selbst finanziert werden können.	
Art. 11	Übergangsbestimmungen für bestehende Wärmeverbünde ¹Bestehende Wärmeverbünde haben Anspruch auf eine Bewilligung nach Art. 5 Abs. 1 zur weiteren Nutzung ihrer Netze auf öffentlichem Grund, sofern der Zustand der Netze einen sicheren Weiterbetrieb erlaubt. ²Verzichten sie auf die Weiterführung der Nutzung, so ist SH POWER berechtigt, diese Netze zum vollen Ertragswert zu übernehmen.	Übergangsbestimmungen für bestehende Wärmeverbünde ¹Bestehende Wärmeverbünde haben Anspruch auf eine Bewilligung nach Art. 5 Abs. 1 zur weiteren Nutzung ihrer Netze auf öffentlichem Grund, sofern der Zustand der Netze einen sicheren Weiterbetrieb erlaubt. ²Verzichten sie auf die Weiterführung der Nutzung, so ist SH POWER berechtigt, diese Netze zum vollen Ertragswert zu übernehmen.	
Art. 12	Inkrafttreten ¹Diese Verordnung untersteht nach Art. 25 lit. b in Verbindung mit Art. 11 der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum. ²Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.¹⁾	Inkrafttreten ¹Diese Verordnung untersteht nach Art. 25 lit. b in Verbindung mit Art. 11 der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum. ²Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.¹⁾	

Verordnung

über den Versorgungsauftrag an die Städtischen Werke Schaffhausen (SH POWER) betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Wärme und Kälte

1. September 2020

Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf Art. 25 lit. b und Art. 54 Abs. 1 der Stadtverfassung
vom 25. September 2011,

erlässt folgende Verordnung:

Art. 1 Inhalt

¹Der vorliegende Versorgungsauftrag regelt die Beziehungen zwischen der Stadt Schaffhausen und den Städtischen Werken Schaffhausen (SH POWER) bezüglich der Versorgung mit Wärme und Kälte im Gebiet der Stadt Schaffhausen durch SH POWER.

²Er basiert auf den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 2 Ziel und Zweck

¹Dieser Versorgungsauftrag regelt die Grundsätze zum Bau, Betrieb, Unterhalt und zur Finanzierung der Wärme- und Kälteversorgung in der Stadt Schaffhausen.

²Ziel des Versorgungsauftrages ist die sichere, wirtschaftliche und umweltschonende Versorgung des Versorgungsgebietes mit Wärme und Kälte unter Berücksichtigung der energiepolitischen Vorgaben der kantonalen Richtplanung und des städtischen Energierichtplans.

³Die Wärme- und Kälteversorgung kann entweder durch SH POWER selbst oder mittels gebietsbezogener Konzession durch Dritte erfolgen.

Art. 3 Auftrag an SH POWER

¹Die Stadt Schaffhausen erteilt, gestützt auf

- Art. 2 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100),
- Art. 53 Abs. 2 der Stadtverfassung Schaffhausen vom 25. August 2011 (RSS 100.1),
- Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung der Städtischen Werke Schaffhausen vom 21. Februar 2006 (RSS 7000.1),

SH POWER das Recht und den Auftrag, auf dem Gebiet der Stadt Schaffhausen die bedarfsgerechte Versorgung mit Wärme und Kälte sicherzustellen.

²SH POWER hat die Kundinnen und Kunden des Versorgungsgebietes der Stadt Schaffhausen nach der Leistungsfähigkeit ihrer Netze mit Wärme und Kälte zu Heiz-, Kühlungs- und Lüftungszwecken sowie zur Warmwasserbereitung und weiteren Zwecken zu möglichst vorteilhaften Konditionen zu versorgen. SH POWER erstellt, betreibt und unterhält die dafür notwendigen Wärme- und Kälteverbünde.

³Im Rahmen des Service public gewährleistet SH POWER einen Piktetdienst rund um die Uhr und bietet adäquate Dienstleistungen im Bereich Wärme- und Kälteversorgung an.

Art. 3a Übertragung der öffentlichen Aufgabe

Die Stadt Schaffhausen schreibt gestützt auf den Energierichtplan geeignete Gebiete für Wärme- und Kälteverbünde öffentlich aus, wenn dadurch eine raschere Erschliessung durch Dritte bei gleicher Qualität sichergestellt werden kann, und stimmt die Perimeter der einzelnen Wärmeverbünde aufeinander ab. Das Verfahren richtet sich nach Art. 9 IVöB.

Art. 3b Gebietsauftrag und -konzession

Der Stadtrat erteilt SH POWER für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Wärme- und Kälteverbünden jeweils einen Gebietsauftrag. Daneben kann der Stadtrat dieses Recht für definierte Gebiete mittels Gebietskonzession und für die Nutzung des öffentlichen Grundes mittels Verleihung nach Art. 16 Abs. 2 Strassengesetz an Dritte ab-

treten (Gebietskonzession, vgl. Art. 6). Für Kantonsstrassen im Eigentum der Stadt innerhalb der Bauzone ist das Einvernehmen der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich (Art. 16 Abs. 3 lit. b Strassengesetz).

²Die Stadt Schaffhausen erteilt SH POWER das Recht, Gebiete ausserhalb der Stadt Schaffhausen im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Behörden selber zu erschliessen und mit Wärme und Kälte zu versorgen bzw. andere Gemeinden mit Wärme und Kälte zu beliefern.

Art. 3c Voraussetzungen für eine Gebietszuweisung

¹ Gebietsaufträge an SH POWER sowie Gebietskonzessionen an Dritte werden für energieplanerisch festgelegte Gebiete erteilt, in denen eine genügend hohe Wärmenachfrage für einen wirtschaftlichen Bau und Betrieb von Wärme- oder Kälteverbunden besteht und in denen eine zentrale Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

² Für die Erteilung von Gebietsaufträgen und -konzessionen gelten energiepolitische, ökologische und wirtschaftliche Vorgaben.

³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Art. 4 Pflichten von SH POWER und Dritten

¹SH POWER ist verpflichtet, das Versorgungsnetz im Versorgungsgebiet in der Stadt Schaffhausen im Rahmen der genehmigten Kredite zu erschliessen. Ein Ausbau des Versorgungsnetzes erfolgt nur, wenn dieser für die SH POWER wirtschaftlich ist. Im Rahmen von Gebietskonzessionen kann das Versorgungsnetz auch durch Dritte erstellt werden.

²SH POWER ist verpflichtet, die Lage aller Netze in Katasterplänen festzuhalten. Dritte sind verpflichtet, SH POWER ihre entsprechenden Daten zu liefern. Diese Pläne müssen den zuständigen Stellen der Stadt Schaffhausen jederzeit zur Verfügung stehen.

³SH POWER und Dritte sind unter Vorbehalt von Notfällen verpflichtet, sämtliche Bauvorhaben auf öffentlichem Grund rechtzeitig den zuständigen Stellen der Stadt Schaffhausen zu melden, damit die Koordination mit anderen Bauvorhaben gewährleistet ist.

Art. 5

(gestrichen)

Art. 6 Pflichten der Trägergemeinde

¹Die Stadt Schaffhausen ist verpflichtet, SH POWER vor Erlass von Erschliessungsplänen und entsprechenden Vorschriften anzuhören.

²Sie gestattet SH POWER, die öffentlichen Wege, Strassen, Plätze, Grundstücke und Gebäude zum Bau und Betrieb der Netze zu benützen, soweit dadurch keine wesentlichen Nachteile für die übrige öffentliche Benützung entstehen. Auf die Bedürfnisse und Interessen der Stadt Schaffhausen ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Bauvorhaben auf den Grundstücken der Stadt Schaffhausen bedürfen der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Behörden.

³Die Stadt Schaffhausen meldet ihre Bauvorhaben auf öffentlichem Grund rechtzeitig SH POWER.

Art. 7 Ausnahmen von der Betriebs- und Versorgungspflicht

Die Betriebs- und Versorgungspflicht entfällt oder kann eingeschränkt werden bei höherer Gewalt, notwendigem Betriebsunterhalt, Produktionsausfällen oder –engpässen bei Drittlieferanten (Art. 2 Abs. 2) oder behördlichen Einschränkungen. Sie kann unter Vorbehalt der Abdeckung des lebensnotwendigen Grundbedarfs eingeschränkt werden gegenüber Kundinnen und Kunden, die gegen die vertraglichen Vereinbarungen verstossen.

Art. 8 Haftung

¹SH POWER und Dritte sind verpflichtet, sich bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft für Schadensfälle versichern zu lassen.

²Die Haftung von SH POWER richtet sich nach dem Haftungsgesetz. Vorbehalten bleiben öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeitsbestimmungen in Spezialgesetzen. Für privatrechtliche Vertragsverhältnisse bleiben die Bestimmungen des OR vorbehalten.

Art. 9

(gestrichen)

Art. 10 Budgetierung und Tarifgestaltung

¹Die Budgetierung von SH POWER erfolgt nach den Prinzipien der Globalbudgetierung gemäss Art. 53 Abs. 2 Stadtverfassung. In betriebswirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht sind für SH POWER

dabei die Grundsätze gemäss Abs. 2 und 3 nachstehend massgebend.

² Die Durchleitungstarife sowie – wenn SH POWER selbst die Wärme oder Kälte liefert – die Tarife für Wärme und Kälte für die einzelnen Bezugsgruppen und pro Wärme- und Kälteverbund werden von der Verwaltungskommission auf Antrag der Geschäftsleitung von SH POWER unter Vorbehalt der übergeordneten gesetzlichen Regelungen festgelegt. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat.

³ Grundsätzlich soll der Betrieb der Netze der Wärme- und Kälteverbünde von SH POWER moderat gewinnorientiert sein. Die Tarife sind unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes so zu gestalten, dass der Free Cash-flow (Cash-flow nach Abzug der betriebsnotwendigen Investitionen) und der Nettogewinn von SH POWER nach Deckung sämtlicher Betriebskosten und Konzessionsgebühren im Durchschnitt mehrerer Jahre positiv sind und aus dem Free Cash-flow mittelfristig die betriebsnotwendigen Investitionen selbst finanziert werden können.

Art. 11 Übergangsbestimmungen für bestehende Wärmeverbünde

¹ Bestehende Wärmeverbünde haben Anspruch auf eine Bewilligung nach Art. 5 Abs. 1 zur weiteren Nutzung ihrer Netze auf öffentlichem Grund, sofern der Zustand der Netze einen sicheren Weiterbetrieb erlaubt.

² Verzichten sie auf die Weiterführung der Nutzung, so ist SH POWER berechtigt, diese Netze zum vollen Ertragswert zu übernehmen.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung untersteht nach Art. 25 lit. b in Verbindung mit Art. 11 der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.

² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.¹⁾

Fussnoten:

- 1) In Kraft ab 13. Oktober 2020 (Stadtratsbeschluss vom 13. Oktober 2020).